



Landesbehindertenrat
Spitzenverband der Behinderten-Selbsthilfe
in Nordrhein-Westfalen

anhoerung@landtag.nrw.de

"Inklusion in den Arbeitsmarkt-Anhörung A01 -29.01.2020"

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
„Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN-
Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen
Zugang ermöglichen“**

Vorbemerkung

Als Spitzenverband der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen sowie ihrer Angehörigen nimmt der Landesbehindertenrat NRW die Gelegenheit wahr, zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusion in den Arbeitsmarkt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln – Gleichwertigen Zugang ermöglichen“ Stellung zu nehmen.

Behinderte Menschen haben ein – gesetzlich anerkanntes – Recht auf gleichberechtigte berufliche Teilhabe. Der vorliegende Antrag verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auch auf Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) der Behindertenrechtskonvention (BRK). Hier wird das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, unterstrichen. Die BRK fordert die Vertragsstaaten auf, einen „offenen, integrativen (inklusiven) und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt zu schaffen“, in dem diese Arbeit frei wählen oder annehmen können.¹ Die überdurchschnittliche Betroffenheit behinderter Menschen von Arbeitslosigkeit ist deutlichstes Zeichen dafür, dass dieser Auftrag der BRK vielfach unerfüllt bleibt. Vor diesem Hintergrund ist es generell zu begrüßen, dass der vorliegende Antrag eine ganze Reihe wichtiger Problemfelder anschnidet und die Landesregierung auffordert aktiv zu werden.

Landesbehindertenrat e.V.
Spitzenverband der
Behinderten-Selbsthilfe
in Nordrhein-Westfalen

Landesgeschäftsstelle:

Neubrückenstr. 12-14
48143 Münster
Tel.: 02 51/5 40 18
Fax: 02 51/51 90 51
E-Mail: info@lbr-nrw.de

Zweigstellen:

- Fürstenwall 132
40217 Düsseldorf
Tel. 02 11/38 412-41
Fax 02 11/38 412-66
- Abtstr. 21
50354 Hürth
Tel. 0 22 33/93 245-0
Fax 0 22 33/93 245-10

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
SWIFT-BIC: WELADED1MST
IBAN: DE92 4005 0150 0000
0708 62

Gertrud Servos
Vorsitzende

Horst Prox
1. Stellv. Vorsitzender
Schriftführer

Friedrich-Wilhelm Herkelmann
2. Stellv. Vorsitzender
Schatzmeister

Mitglieder:

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE NRW e.V.

Landesverband
Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
in NRW e.V.

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband NRW e.V.

Netzwerk von Frauen und Mädchen
mit Behinderung/ chronischer
Erkrankung NRW

Sozialverband Deutschland
Landesverband NRW e.V.

Sozialverband VdK
Landesverband NRW e.V.

¹ Das Grundgesetz kennt kein Recht auf Arbeit. Einige Landesverfassungen haben es dagegen verankert. Es ist allerdings umstritten, da Bundesrecht höherrangig ist.

Wir sehen jedoch Bedarf an ergänzenden Bemerkungen und Forderungen zum vorliegenden Antrag und bitten um deren Berücksichtigung in der weiteren Diskussion um den Abbau der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen.

1. Grundsätzliche Bewertung

Die Arbeitsmarktsituation ist für behinderte Menschen schon sehr lange prekär und stagniert auf hohem Niveau. Der Antrag verweist hier zu Recht auf die bestehende Datenlage, wonach 2018 in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich 47.077 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet waren. Die Arbeitslosenquote von behinderten Menschen liegt demnach in NRW bei 13,1 % und damit über dem bundesweiten Durchschnitt von 11,7% und weit über der allgemeinen Arbeitslosenquote in NRW von 7,4%.² Wir stimmen mit den Antragstellenden überein, dass diese Zahlen den nach wie vor bestehenden dringenden Handlungsbedarf verdeutlichen, behinderte Menschen in den Allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Die von den Antragstellenden daraus abgeleitete Forderung nach „einer wirksamen Gesamtstrategie, die umfassend über existierende Förderinstrumente informiert, neue individuelle und strukturelle Förderungen etabliert, eine stärkere Ansprache und Anreizschaffung von Inklusionsbetrieben betreibt und effektive Sensibilisierungsmaßnahmen bei öffentlichen Institutionen vorsieht“³, offenbart jedoch das Manko des vorliegenden Antrags. Es fehlen sowohl eine differenzierte Betrachtung der Einhaltung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht durch private und öffentliche Arbeitgeber als auch Forderungen, die direkt auf die Erfüllung dieser Beschäftigungspflicht durch die Arbeitgeber abzielen. Während die öffentlichen Arbeitgeber in NRW ein deutliches Bemühen zeigen, die vorgeschriebene Beschäftigungsquote von behinderten Menschen zu erfüllen, gilt nur für knapp 27 % der zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verpflichteten privaten Arbeitgeber, dass sie die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5% oder mehr erreichen.⁴ Alle Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Beseitigung der Arbeitslosigkeit von behinderten Menschen, auch die im vorliegenden Antrag aufgezeigten und geforderten, laufen deshalb letztlich ins Leere, wenn nicht auch klar und deutlich die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die privaten Arbeitgeber gefordert wird.

² Vgl. Antragstext S. 2.

³ Vgl. Antragstext S. 2.

⁴ Vgl. Bericht der Landesregierung zur Arbeitsmarktsituation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und zur Schaffung von Angeboten im Rahmen des Arbeitsmarktes 2019; 14.6.2019; Landtagsdrucksache 17/ 2176, S.2.

So wird sich nach unserer Überzeugung die im Bericht der Landesregierung zur Arbeitsmarktsituation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und zur Schaffung von Angeboten im Rahmen des Arbeitsmarktes 2019 als notwendig erachtete „große Bereitschaft zu einem Umdenken in Gesellschaft und Wirtschaft“⁵ nicht alleine durch die im Antrag benannten Forderungen einstellen. Vielmehr brauchen wir Maßnahmen, die vorrangig die Arbeitgeber in die Pflicht nehmen, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in einer sozialen Marktwirtschaft nachzukommen und (schwer-) behinderte Menschen zu beschäftigen. Aus Sicht des Landesbehindertenrates NRW muss die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber daher viel stärker als bisher in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Bewusstseins gerückt werden. Die Verpflichtung, bei mehr als 20 Beschäftigten 5% der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen, ist nämlich Ausdruck der gesellschaftlichen Verantwortung der Arbeitgeber. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht sollten die Agenturen für Arbeit in NRW aufgefordert werden, die Bußgeldvorschriften des SGB IX verstärkt zu nutzen. Dies vor allem in Fällen, in denen Arbeitgeber längerfristig, u.U. sogar bewusst und gewollt, die Beschäftigungspflicht überhaupt nicht oder unzureichend erfüllen, obwohl ihnen mehrfach Vermittlungsangebote objektiv geeigneter schwerbehinderter Menschen gemacht worden sind. Weiterhin fordern wir, dass sich die Landesregierung für eine (Wieder-)Anhebung der Beschäftigungspflichtquote auf sechs Prozent und für eine Anhebung der Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die ihrer gesetzlichen Beschäftigungspflicht gar nicht oder längerfristig nur unzureichend nachkommen, einsetzt. Überdies ist zu prüfen, welche gesetzliche Pflichtquote darüber hinaus notwendig ist, um bedarfsgerecht zu sein. Wegen der zu erwartenden Zunahme der Zahl schwerbehinderter Menschen (demographische Entwicklung, starke Zunahme psychischer Behinderungen) dürfte der Bedarf an Pflichtplätzen steigen, deswegen muss auch die Neuschaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen befördert werden.

Die Landesregierung muss aus Sicht des Landesbehindertenrates NRW auf die Arbeitgeber und ihre Verbände klar und deutlich einwirken, sich ihrer Verantwortung zur beruflichen Teilhabe in höherem Maße als bisher zu stellen. Notwendig hierzu ist die Absprache verbindlicher Stufenpläne mit den Arbeitgebern und ihren Verbänden, in welchem Zeitraum und Umfang die betriebliche Ausbildung und Beschäftigung

⁵ Vgl. Bericht zur Arbeitsmarktsituation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und zur Schaffung von Angeboten im Rahmen des Arbeitsmarktes 2019, Vorlage 17/2176,S. 1.

behinderter Menschen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht oder möglichst darüber hinaus erhöht werden soll.

Bedauerlicherweise finden sich im vorliegenden Antrag auch keine Hinweise auf vor allem in Jobcentern vorhandene gravierende Defizite bei der Beratung, Förderung und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen. Die Arbeitsagenturen und die Jobcenter sind in der Pflicht, ihre Geschäftsziele und insoweit auch ihre Leistungsgewährung für (schwer-) behinderte Menschen an den hohen Rehabilitations- und Teilhabezielen des SGB IX auszurichten und auf erfolgreiche, dauerhafte Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt, anstatt auf „schnelle Vermittlung in einfache Jobs“ zu setzen. Im krassen Gegensatz zu dieser gemeinsamen Zielsetzung von Arbeitsagenturen und Jobcentern, haben aber insbesondere arbeitslose behinderte Menschen beim Jobcenter erheblich geringere Chancen auf berufliche Rehabilitation als bei der Arbeitsagentur. Die vorrangige Orientierung auf rasche Vermittlung in irgendeinen Job lässt hohe gesetzliche Rehabilitations- und Teilhabeziele, die auf dauerhafte reguläre Beschäftigung zielen, ins Leere laufen. Kurzfristig muss es daher aus Sicht des Landesbehindertenrates NRW darum gehen, unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit die regelhafte Ausstattung aller Jobcenter mit qualifizierten Reha/SB-Teams zeitnah sicherzustellen.

Dem vorliegenden Antrag fehlt aber auch eine differenzierte Betrachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderung, obwohl es eine Selbstverpflichtung gemäß UN-Behindertenrechtskonvention gibt, die mehrfache Diskriminierung von Frauen durch gezielte Maßnahmen abzubauen. Die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der GRÜNEN Landtagsfraktion „Aktuelle berufliche Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderung“, wonach „dem ‚inklusiven Ansatz‘ dadurch Rechnung getragen wird, dass Angebote nicht speziell für diese oder jene Behinderungsart oder Personengruppe vorgehalten werden“, lässt befürchten, dass damit auch der Verzicht auf ein nach Geschlechtern differenziertes Monitoring einhergeht. Die Wirkung von verschiedenen Maßnahmen auf einen Abbau der Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt würde dann nicht erfasst. Die zur Verfügung stehenden Zahlen verweisen auf eine prekäre Situation vieler Frauen. Zwar liegt die Arbeitslosenquote von Frauen mit Behinderung sehr niedrig. Das liegt aber u.a. auch an einem besonders niedrigen Anteil erwerbstätiger Frauen mit Behinderung. Dies ist oft dadurch begründet, dass Frauen ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt als so

gering einschätzen, dass sie sich gar nicht arbeitslos melden oder dass sie z.B. in den Jobcentern sehr zum Rentenantrag gedrängt werden. Auch das Fehlen von wohnortnahen Teilzeitangeboten für Erwerbsarbeit oder Rehabilitation, die den Frauen (und natürlich auch den Männern) die Vereinbarkeit mit der Familienarbeit erleichtern würden, haben oft einen Rückzug aus dem Arbeitsmarkt zur Folge, teils auch in prekäre Arbeitsverhältnisse. Auch diese Aspekte müssen in der Diskussion um Arbeitslosigkeit behinderter Menschen eine Rolle spielen.

2. Weitere Einzelfragen

2.1. Bessere Datenlage schaffen und Beratungssystem für Unternehmen ausbauen

Der Antrag fordert „aus den bisher bestehenden Berichten der einzelnen Leistungsträger: Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverbände, örtliche Inklusionsämter eine gemeinsame Berichterstattung aller Leistungsträger zur Situation von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt zu entwickeln“ sowie „die Datenlage zur aktuellen Erwerbssituation von Menschen mit Behinderung (aufgeschlüsselt nach Beeinträchtigungen und Geschlecht)“ zu verbessern“. Es ist zweifelsohne richtig, dass die Datenlage über die in Nordrhein-Westfalen lebenden behinderten Menschen verbessert werden muss. Auch die im Antrag geforderte Sensibilisierung und Anleitung der Unternehmen, um das Angebot an Arbeitsplätzen für behinderte Menschen zu erhöhen, ist an sich richtig. Nur reicht beides nicht aus. Die Landesregierung steht aus Sicht des Landesbehindertenrates NRW in der Pflicht, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die gesetzlich normierten Rechte und Ansprüche (schwer-) behinderter Menschen zu verdeutlichen, diesen jedoch auch die verbreitet vorhandenen problematischen Lebenslagen gegenüberzustellen. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch die Erstellung einer Übersicht über Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes für Arbeitgeber. Das Recht behinderter Menschen auf berufliche Teilhabe muss in den Mittelpunkt gerückt, und die verantwortlichen Akteure, insb. die Arbeitgeber, müssen auf ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung aufmerksam gemacht werden. Gemeinsam mit der Regionaldirektion, den Arbeitsagenturen, den Grundsicherungsträgern, den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern muss die Landesregierung deshalb aktiv auf die Arbeitgeber zugehen, um diese über das umfangreiche Instrumentarium zur Unterstützung und Förderung bei der Ausbildung und Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen und damit auch bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht zu informieren.

2.2. Inklusionsbetriebe stärken und weiter auszubauen

Es ist richtig, dass Inklusionsbetriebe gestärkt und ausgebaut werden müssen, wie es die Antragstellenden einfordern. Die Zahl der Inklusionsbetriebe in Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren zwar kontinuierlich gestiegen. Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit behinderter Menschen, weitere Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben benötigt werden. Dieser notwendige Ausbau wird (aus-)gebremst durch die fehlende dauerhafte Finanzierung dieser Plätze. Der hierfür zuständige Haushaltstitel „Inklusion: Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung“⁶ über rund 7,6 Millionen Euro verschleiert eher die Finanzierungsgrundlage für die Inklusionsunternehmen, da in ihm die Landesmittel zur Förderung von Inklusionsbetrieben und WfbMs zusammengefasst wurden. Bei genauerer Betrachtung dieses Haushaltstitels wird nämlich deutlich, dass nur ein kleinerer Teil (2,5 Millionen Euro) der hier verankerten Haushaltsmittel für die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben zur Verfügung steht und hier auch nur für Investitionsmaßnahmen. In den parlamentarischen Beratungen des Haushaltsentwurfs 2020 wurde hierzu seitens der Landesregierung erklärt, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen allein in der unternehmerischen Verantwortung der Inklusionsbetriebe liege, die in erster Linie Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes seien und das Land weder die Schaffung von Arbeitsplätzen initiieren noch planen könne.⁷ Mit dieser Haltung macht es sich die Landesregierung aus unserer Sicht zu leicht. Das bisher selbst die begrenzten Haushaltsmittel für die Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben nicht ausgeschöpft wurden, hat seinen Grund vor allem darin, dass Folgekosten für Inklusionsbetriebe zu einem Großteil aus den begrenzten Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden müssen. Diese Kosten stellen ausweislich des Berichtes der Landesregierung „eine der Hauptbelastungen des Haushalts der Ausgleichsabgabe“⁸ bei den beiden Landschaftsverbänden dar. Der vorliegende Antrag bleibt angesichts dieser Problemlage mit seiner Forderung, dass „die Refinanzierung für die bestehenden Inklusionsbetriebe über die Ausgleichsabgabe hinaus erweitert werden“⁹ muss, leider etwas im Unklaren. Um dem Dilemma

⁶ Vgl. Haushalt

⁷ Vgl. Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2020, Erläuterungen zum Einzelplan 11 - Fragen der GRÜNE Fraktion, Antwort zu TG 86 Titel 893 86 - Förderungen und Maßnahmen zur Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, Vorlage 17/2555

⁸ Bericht zur Arbeitsmarktsituation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und zur Schaffung von Angeboten im Rahmen des Arbeitsmarktes 2019, Vorlage 17/2176, S. 7.

⁹ Vgl. Antragstext S. 7.

bei der Finanzierung von Inklusionsunternehmen zu entkommen, fordert der Landesbehindertenrat NRW konkret, dass die Förderung von Inklusionsunternehmen, -abteilungen und –projekten vorrangig aus Haushaltsmitteln von Bund, Land und Kommunen erheblich ausgeweitet wird. Dass hierfür auch von der Landesseite her finanzieller Spielraum bestünde, macht ein weiterer Blick in den Haushaltstitel „Inklusion: Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung“ deutlich. So werden die übrigen Mittel des Haushaltstitels von über 5 Millionen für den Ausbau an Arbeitsplätzen in den WfbMs verwandt. Wir sehen darin eine Schiefelage in der Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Integration und fordern eine adäquate Aufstockung der Haushaltsmittel zur Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben. Die Förderungskriterien müssen außerdem zukünftig eine Finanzierung über Investitionsmaßnahmen hinaus ermöglichen.

Ein weiteres Problem stellen die unterschiedlichen Rentenansprüche dar, die in den WfbMs und in den Inklusionsbetrieben erworben werden. Während Menschen mit Behinderungen in den WfbMs bereits nach 20 Jahren einen Rentenanspruch haben können, gelten für Inklusionsbetriebe die Regeln des allgemeinen Arbeitsmarktes. Bei Entscheidungsfindung, welche der beiden Möglichkeiten denn die bessere sein könnte, spielt die Aussicht des früheren Erwerbs von Rentenansprüchen eine nicht unerhebliche Rolle.

2.3. Alternative Modelle zu Werkstätten stärker fördern

Als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sichern die WfbMs in NRW für Menschen, die wegen ihrer Behinderung am regulären Arbeitsmarkt als erwerbsunfähig gelten, eine ihren Möglichkeiten entsprechende Qualifizierung und Beschäftigung. Dabei unterliegen WfbMs hohen Qualitätsanforderungen. Der vorliegende Antrag fordert die Landesregierung auf, gemeinsam mit den Landschaftsverbänden zu prüfen, wie alternative Modelle zu Werkstätten - wie z.B. andere Leistungsanbieter - stärker gefördert werden können. Dem steht im Sinne einer vergrößerten Anbieterswahl nichts entgegen, allerdings verweisen wir darauf, dass aus unserer Sicht die sogenannten „anderen Anbieter“ im Interesse der Betroffenen zu gleicher Qualität ihrer Leistungen, wie dies bei WfbMs der Fall ist, verpflichtet werden müssen.

2.4. Nachteilsausgleich über das „Budget für Arbeit“ erhöhen

Der vorliegende Antrag verweist zu Recht auf das neue sinnvolle Instrument des „Budget für Arbeit“, welches am 1. Januar 2018

im Rahmen des Bundesteilhabe-Gesetz (BTHG) eingeführt wurde. Wie der Antrag weiter richtig ausführt, werden die damit verbundenen neuen wichtigen Möglichkeiten zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen jedoch bisher in NRW nicht voll genutzt. So erstattet der Lohnkostenzuschuss des „Budgets für Arbeit“ (§ 61 Abs. 2 SGB IX) bis zu einer Höhe von 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, jedoch beträgt die max. zur Verfügung stehende Fördersumme in NRW höchstens 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. (1.246 Euro im Jahr 2019). Dass die beiden Landschaftsverbände bisher die Lücke bis zur möglichen prozentualen Höchstförderung mit eigenen freiwilligen Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzieren, kann nicht der zielführende Weg sein. Der vorliegende Antrag spricht hier davon, dass zur Lösung des Problems „alternative Finanzierungsstrategien“¹⁰ entwickelt werden müssten, ohne diese konkret zu benennen. Wir möchten deshalb auf eine Möglichkeit verweisen, die auch von anderen Bundesländern (z.B. Bayern) genutzt wird. So kann landesrechtlich vom gesetzlich vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV in Höhe von 40 % nach oben abgewichen werden. Bayern hat diese Möglichkeit genutzt und den Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber auf höchstens 48 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV festgesetzt. Wir fordern, dass die Landesregierung diesem Beispiel folgt und die landesrechtlichen Möglichkeiten zur Erhöhung des Prozentsatzes der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV im Sinne der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen nutzt.

2.5. Angebote der Begleitung von benachteiligten Menschen am Arbeitsmarkt auch dauerhaft für weitere Zielgruppen öffnen

Der vorliegende Antrag fordert die Landesregierung dazu auf, Angebote der Begleitung von benachteiligten Menschen am Arbeitsmarkt auch dauerhaft für weitere Zielgruppen zu öffnen. Dazu sollte, so die Antragstellenden, der Ansatz der Integrationsfachdienste konsequent weiterentwickelt und erweitert werden, damit auch weitere Personengruppen von Angeboten der Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz profitieren könnten. Dieser Zielsetzung der Antragstellung ist zuzustimmen. Sie darf jedoch nicht zu einer weiteren Verknappung der begrenzten Ressourcen bei der Ausgleichsabgabe führen. Dies wäre jedoch der Fall, wenn der finanzielle Mehraufwand, wie von den Antragstellenden angedacht, über das von der Ausgleichsabgabe finanzierte „Budget für Arbeit“ geleistet werden müsste. Vielmehr müsste aus unserer Sicht die Ausweitung

¹⁰ Vgl. Antragstext S. 4

der Arbeit der Integrationsfachdienste auf weitere Personengruppen vorrangig durch eine Förderung aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit und aus Haushaltsmitteln des Landes gegenfinanziert werden. Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass eine qualifizierte Unterstützung, die sich am jeweiligen individuellen Bedarf orientiert.

2.6. Öffentliche Auftragsgeber in Kommunen und Kreisen verstärkt auf die Möglichkeiten im Vergaberecht aufmerksam machen

Die Antragstellenden regen an, öffentliche Auftraggeber in Kommunen und Kreisen verstärkt auf die Möglichkeiten des Vergaberechtes aufmerksam zu machen, wonach WfbMs und Inklusionsbetriebe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bevorzugt werden können. Es ist richtig, dass Land und Kommunen in der Pflicht stehen, mit Nachdruck auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen hinzuwirken. Hierfür müssen auch die Möglichkeiten des Vergaberechts genutzt werden. Aus unserer Sicht reicht es aber nicht aus, Kommunen und Kreise nur auf diese Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Vielmehr sollte die Erfüllung der Pflicht zur Ausbildung und Beschäftigung von behinderten Menschen zum Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge in NRW werden. Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW muss deshalb dahingehend ergänzt werden, dass öffentliche Aufträge bevorzugt diejenigen Unternehmen erhalten, die ihrer gesetzlichen Beschäftigungsverpflichtung nachkommen.

Münster, den 20.01.2019